

Maximierung
betreffend Fournen nach Lindestein.

Die förmliche Maximierung findet sich unverändert
für die Fournen im Gebiete des Fürstentums
Lindestein folgende Bestimmungen zu verlesen:

§ 1.

Die Fournen nach Lindestein ist eine Person
von geschlechtlicher Natur mit einem gültigen
Reisepaß versehen sein.

Dieser Reisepaß muß bei Reisen aus dem Lande
Gebiete von Reichsösterreich mit dem Distrikts-
kommande der förmlich lindesteinischen Max-
imierung in Wien (I. Bezirk) bei Reisen
aus dem Gebiete der Österreichischen Erb-
erbkammer mit dem Distriktskommande der
förmlich lindesteinischen Maximierung in Wien
und bei Reisen aus dem verbleibenden Theile
des mit einem Distriktskommande der förmlich-
lindesteinischen Maximierung in Wien versehen sein.

§ 2.

Personen müssen Personen die sich bewegen
als 24 Stunden im Gebiete des Fürstentums
Lindestein verweilen beabsichtigen vor
der Fournen die Anforderscheitigung jener
lindesteinischen Gemeinden in welchem sie sich
aufhalten wollen nicht fehlen und bei
der Fournenstelle vorweisen.

§ 3.

Hauptfahrende Lastträgerinnen für den kleinen Anwesen =
den auf den folgenden kleinen Grundbesitz =
den ist auf Grund, die in einem Verzeichnis
von 10 Ruv. von der Gemeinde verpfändet sind und
von gleichen Tagen von dem für die Grund =
den nicht ab, deshalb nicht ablassen.

§ 4.

Für die in § 1 vorgeschriebenen Dienstleistungen
der fürstlichen Regierung und der fürstlichen
Gemeinschaft in Ulm ist eine Gebühr von 5 K,
für jede der fürstlichen Gemeinschaft in Ulm
eine solche von 5 Punkten zu erheben.

§ 5.

Die fürstliche Regierung des Gebietes des Fürstentums
unterliegt keinem Aufwende, wenn die betref =
fenden Personen sich im Besitz der erforder =
lichen Urkunde für die fürstliche in der in
der Richtung eines Prozesses gelagerten Land
befinden und der Aufstellung der Lande nicht
wegen eines oder als ob die Aufstellungswelt =
nisse der Verkaufsmittel bedingen.

§ 6.

Überwachungen von Hauptfahrenden Hauptfahrenden von =
den gesetzlich bestimmt.

Fürstliche Regierung

Udud, am 11. August 1919.

Der fürstliche Landesverweser:

Lichtenstein